

§ 27

(1) Die Verteilung des Saatgutes erfolgt durch die DSG auf Grund von Verteilungsplänen, die

- a) für die Länder und die DSG-Gebiete vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) für die Kreise innerhalb der DSG-Gebiete von den Landesregierungen

zu bestätigen sind.

(2) Die für die Transporte notwendigen Anweisungen ergehen ausschließlich durch die DSG. Bisher vorgeschriebene Lieferanweisungen entfallen, da der bestätigte Transportplan an Stelle der Lieferanweisung tritt. Es ist der vorgeschriebene Warenbegleitschein erforderlich unter Hinweis auf den bestätigten Transportplan.

§ 28

- a) Die Ausgabe von Superelite- und Elite-Saatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten an die Vermehrer erfolgt auf Grund von Vermehrungsverträgen der DSG gemäß dem aufgestellten und bestätigten Verteilungsplan ohne Rücksicht auf Kreis- und Landesgrenzen entsprechend der Planung.
- b) Die Ausgabe von Hochzucht-, Nachbau- und Handelssaat an die Anbauer erfolgt auf Grund der Anforderungen der Dorfgenossenschaften im Rahmen des Anbauplanes.
- c) Die Ausgabe des Saatgutes aller Anbaustufen erfolgt nur gegen Bezahlung zu den festgesetzten Preisen ohne Gegenlieferung von Konsumware. Der Anbauer hat beim Empfang seinen Anbaubescheid vorzulegen, damit die Ausgabestelle die ausgelieferte Menge darin vermerkt. Die Ausgabestelle führt zum Nachweis ihrer ausgegebenen Saatgutmengen eine Ausgabeliste nach Anschrift des Käufers, Sorte, Menge, Datum, Hektarfläche der entsprechenden Kulturart nach den vorgelegten Anbaubescheiden. Diese Liste ist zu trennen nach Vermehrungsanbau und Saatgutwechsel.
- d) Für die nach § 14 des Gesetzes vom 22. Februar 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 163) befreiten Flächen darf das erforderliche Saatgut nur auf eine Bedarfsbescheinigung des zuständigen Bürgermeisters gegen Bezahlung zu den festgesetzten Preisen ohne Gegenlieferung von Konsumware ausgegeben werden.
- e) Für die über die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik festgelegte Saatgutwechsellnorm hinaus von den Anbauern gewünschten Saatgutmengen ist eine Ausgabe nur dann möglich, wenn der planmäßige Saatgutwechsel gemäß Buchst. c und d innerhalb der DSG-Gebietsverwaltungen sichergestellt ist.

Diese Ausgabe erfolgt im Tausch gegen gleichartige Konsumware im Verhältnis 1:1 mittels Austauschquittung.

§ 29

Für die zur Vermehrung, Überlagerung oder zum Export nicht benötigten Mengen an Superelite- und Elite-Saatgut kann die DSG nach Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik die Ausgabe an die Anbauer als Hochzucht-Saatgut vornehmen.

§ 30

Der Umfang des Bezuges von Hochzucht-, Nachbau- und Handelssaat ist abhängig von dem Anbauplan und den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik festzulegenden Normen für den Saatgutwechsel.

§ 31

Zur Ausgabe an die Anbauer ist in erster Linie anerkanntes Saatgut heranzuziehen. Eine Ausgabe von Handelssaatgut ist erst statthaft, wenn die Bestände an anerkanntem Saatgut des Kreises bzw. des DSG-Gebietes geräumt sind und Zufuhren aus anderen DSG-Gebieten nicht mehr rechtzeitig eintreffen und die DSG den Verkauf von Handelssaatgut freigegeben hat.

Abschnitt IV

Erfassung, Lagerung und Ausgabe von Pflanzkartoffeln

§ 32

Die Erfassung von Pflanzkartoffeln wird von der DSG durch die von ihr für diesen Zweck eingesetzten Erfassungsbetriebe durchgeführt, und zwar:

Stammeliten, Supersupereliten, Supereliten und Eliten

durch die VVBü's der DSG,

Hochzuchten, Nachbauten, Handelssaaten und 10%oiger Reservefonds

durch die Genossenschaften bzw. sonstigen Erfassungsbetriebe.

§ 33

Die Erzeuger sind verpflichtet, das Pflanzgut den geltenden Güte- und Abnahmebestimmungen entsprechend abzuliefern und bei der Ablieferung die Feldanerkennungsbescheinigungen vorzulegen.

§ 34

Der IOVoige Reservefonds ist erst nach endgültiger Entscheidung durch die DSG über die Verwendung als Pflanzgut aufzubereiten. Die Abrechnung mit den Erzeugern erfolgt als Konsumware.

§ 35

(1) Im Falle der Anerkennung in einer anderen als der veranlagten Stufe treten die Bestimmungen für die tatsächlich anerkannte Stufe in Kraft; bei Aberkennung als Pflanzgut treten die Bestimmungen für die Konsumware in Kraft.

(2) In allen Fällen sind die Erfassungsstellen (WBü's oder Genossenschaften) verpflichtet, die zuständigen Ämter Erfassung und Einkauf der Kreise